

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Plake. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Sommer- und Winterfahrplan nach Instruktion.
Wochensätze um die Jahressumme.

Redaktion, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
in Firma Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rhn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Belegpreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Dringensatz
Einzelheft: 15 Pf.
die Spalten des Anzeigens oder deren Raum.
Reklamen die 91 mm breite Zeitzeile 35 Pf.
Reklamt wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nr. 7.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Montag den 11. Januar 1915

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen u. v. m. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

- 1) mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
- 2) mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
- 3) Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
- 4) Mischungen, denen solches Mehl beigelegt ist;
- 5) Brot, mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrot ge-
hört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrot, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden, oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Befragungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwulstigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
- 2) wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
- 3) wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 4) wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befragungen, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verlaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverläufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verläufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sackpreis nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig für den Doppelzentner betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

Die Höchstpreise (§§ 2 und 3) schließen alle Kosten der Verladung, des Transportes, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gewinne sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 533) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder mit Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung gez.: Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung gez.: Räder.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez.: Freund.

Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schrotten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhandigen.

§ 2.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schrotten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
- d) Tag der Lieferung,
- e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einzusehen zu lassen.

Die Vorschriften zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4.

In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5.

Zur Ueberwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Göppert.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

Zu IA Ia 7567 M. f. L.

Ilb 14 523 M. f. M.

V 6134 M. d. J.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden angewiesen, das Verbot sofort auf ortsübliche Weise bekannt machen zu lassen. Sollte eine Ortspolizeibehörde von der ihr in § 2 verliehenen Ausnahmegewalt Gebrauch machen wollen, so ist jedesmal vorher hierzu meine Genehmigung einzuholen. Die Gründe sind eingehend zu berichten.

Limburg, den 6. Januar 1915.

Der Landrat.

Betrifft: Russische Saisonarbeiter.

Im Anschluß an Befehl vom 5. Oktober 1914, Id Nr. 31 960, bestimme ich:

1. russische Saison- oder Industrie-Arbeiter, die 1. auf ihre Arbeitsgenossen verkehrend einwirken, 2. sich den Anordnungen der Behörden gegenüber aufässig und unbotmäßig erweisen, 3. einer Aufforderung des zuständigen Landrats- oder Kreisamtes gegenüber, sich innerhalb einer bestimmten Zeit Arbeit zu verschaffen, nicht nachkommen, haben, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe angedroht ist, sofortige Verhaftung und Bestrafung nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51, mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu gewärtigen.

Frankfurt a. M., den 24. Dezember 1914.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General.

gez. Freiherr von Gall.

General der Infanterie.

Abt.: I d. J.-Nr. 51 037.

Bekanntmachung.

Ueber das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekannt gegeben:
Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inland wie im Ausland

auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute“ d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inland oder in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beuteverwaltern zuzuführen. Für das XVIII. Armeekorps ist sie in Darmstadt.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abliefern, hat im Inland Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Ausland wird ein Finderlohn in der Regel zugewilligt werden.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militärstrafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 des Militärstrafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verkäufe oder Verleihen an andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt. Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Hehlerei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Kauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizei-Behörde, im Ausland an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitz solcher Stücke betroffen wird, steht sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unachtsamlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

Frankfurt a. M., den 18. 12. 1914.

Stellvertreter des Generalkommando.

XVIII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall

General der Infanterie.

Mst. IIIa, Nr. 49334/4278.

Bekanntmachung.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß vielfach Schallfender aufgefundenen Patronenhüllen und auch ganze Patronen zu Spielereien benutzten. Abgesehen davon, daß die Spielereien mit den Patronen und Hüllen mit Pulverresten nicht ungefährlich sind, liegt es auch im Interesse der Heeresverwaltung, möglichst sämtliche Munitionsteile zurückzuhalten.

Ich ersuche deshalb, alle im Besitz der Kreiseingefundenen befindlichen Patronenhüllen und Patronen gegen Zahlung einer Entschädigung von 25 Pf. für 1 Kilogramm hierher abzuliefern.

Limburg, den 6. Januar 1915.

Der Landrat.

Aus Anlaß einzelner Fälle bemerke ich, daß die von dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz herausgegebenen Plakate über die „Kreuz-Pfennig-Marken“ (Kreuz-Pfennig-Sammlung 1914) der polizeilichen Stempelung nicht bedürfen.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

M. 9006.

Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Limburg, den 6. Januar 1915.

Der Landrat.

An die Herren Schlachtvieh- und Fleischbeschauer sowie Trichinenschauer des Kreises.

Die Postkarten für die Schlachtvieh- und Fleischschau sowie die Trichinenschau-Statistik sind, soweit es noch nicht geschehen ist, bis zum 11. d. Mts., an das königliche Landratsamt in Limburg einzuliefern. Der Adressenordruck auf den Postkarten ist dementsprechend zu ändern.

Limburg, den 5. Januar 1915.

Der königl. Landrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es werden gegenwärtig zahlreiche verkleinerte Nachbildungen des Eisernen Kreuzes in den Handel gebracht und von unbefugten Personen getragen. Diese Nachbildungen können Anlaß zu Verwechslungen mit dem eisernen Kreuz geben. Gegen das unbefugte Tragen der Nachbildungen ist auf Grund des § 360 des St. G. B. unumschließbar einzuschreiten und mit jeder bezügliche Wahrnehmung sofort anzugehen.

Limburg, den 7. Januar 1915.

Der Landrat.

Kreisverlustliste Limburg Nr. 45.

Inf.-Regt. 135, Diedenhöfen (Argonnenwald 30. und 31. Okt. 1., 3., 4., 6. Nov. 1914).
Musketier Val. Bommer aus Heringen, leicht verwundet.
Ref.-Inf.-Regt. 223, Frankfurt a. M., 3. Batl. (Frommles 27. 10. bis 3. 11. 1914).
Gefreiter Wilhelm Viehmann in Reesbach, leicht verw. Inf.-Regt. Nr. 81, Frankfurt a. M., 1. Batl. (6. Sept. bis 31. Okt. 1914).
Musketier Jul. Krommes aus Limburg, vermisst.
Musl. M. Bernh. Königstein aus Niederbrechen, verm. Ref.-Inf.-Regt. Nr. 87, Limburg (Bille für Tourbe vom 11. bis 16. Nov. 1914) 9. Komp.
Wehrmann Wilh. Rudes II., aus Lahr, leicht verwundet. Inf.-Regt. Nr. 98, Weh., 1. Batl. 1. Komp.
Wehrmann Peter Braun aus Hadamar, bisher vermisst, ist im Lazarett.

Brigade-Ersch.-Batl. Nr. 8, 4. Komp.

Leutnant d. R. Hagenbach (8. Inf.-Regt.) aus Camberg, schwer verwundet. (Inzwischen gestorben.)
Ref.-Inf.-Regt. Nr. 239, Mannheim, 2. Batl. 5. Komp.
Ref. August Höber aus Reesbach, tot.
Feld-Inf.-Regt. Nr. 27, Mainz (Thiancourt am 21. Novbr. 1914) 2. Batl.
Kanonier Peter Weil aus Eisenbach, tot.

Pionier-Batl. Nr. 11, S.-Münden, 2. Ref.-Komp. (Witschade vom 8. bis 11. Nov. 1914).

Pionier Friedrich Grimm aus Limburg, vermisst.

Ref.-Inf.-Regt. Nr. 80, 3. Batl., Höchst a. M.

(Bille für Tourbe 12. bis 21. Nov. 1914).

Erz.-Ref. Georg Karl Ries aus Niederhadamar, tot.

Inf.-Regt. Nr. 81, Frankfurt a. M., 2. Batl. 5. Komp.

(18. Sept. bis 5. Nov. 1914).

Unteroffizier Johann Schneider aus Hildbach, schwer verw.

Brigade-Ersch.-Batl. 42, Homburg v. d. S. (Bois le Pretre 11. bis 17. Nov. 1914).

Gefr. Johann Wehn aus Niederfelters, vermisst.

Königin Augusta-Garde-Regt. Nr. 4, Berlin

(7. Okt. bis 21. Nov. 1914).

1. Komp.

Gren. Peter Bender aus Dombach, leicht verwundet.

4. Komp.

Gren. Josef Duschterer aus Hadamar, leicht verwundet.

Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 47, 2. Batl. Krotoschin,

8. Komp. (Pahjanice 24. u. 26. Okt. 1914).

Wehrmann Herdin. Hartmann aus Frickhofen, schw. verw.

Ref.-Inf.-Regt. Nr. 87 Limburg, 3. Batl., 10 Komp.

Gefr. d. L. Franz Schmidt aus Camberg, tot.

Inf.-Regt. Nr. 171 Colmar i. E., 1. Batl. 1. Komp.

(Landvoorde 2.-15. Nov. 1914).

Musl. Georg Bäder aus Hildbach, leicht verwundet.

Pionier-Batl. Nr. 16 Weh. (18.-29. Nov. 1914),

2. Ref.-Komp.

Kriegsfr. Jol. Trautmann aus Niederfelters, l. v. w.

Ref.-Inf.-Regt. Nr. 87 Limburg, 2. Batl., 5. Komp.,

(1. bis 27. Nov. 1914).

Wehrm. Georg Schardt aus Frickhofen, leicht verw.

12. Komp.

Wehrm. Adolf Zollmann aus Raunheim, gest. an Typhus

Laz. Rethel 18. 11. 14.

Inf.-Regt. 88 Mainz, 1. Batl., 3. Komp.

Musl. Emil Aug. Kösch aus Limburg, gest. im Ref. Laz.

Limburg 12. 10. 14.

2. Batl., 5. Komp.

Musl. Wilhelm Lang 2. aus Hadamar, bisher verm.,

ist tot.

Musl. Wilhelm Schneider aus Offheim, bisher verm.,

gest. Laz. Autricourt 24. 9. 1914.

Landsturm-Batl. 4, Darmstadt. (23. 11. 1914). 4. Rp.

Landst. Josef Stillger aus Niederbrechen, leicht verw.

Inf.-Regt. Nr. 30 Saarlouis, Argonnenwald (1.-27.

Nov. 1914). 1. Batl., 4. Komp.

Musl. Alwin Stahl aus Raunheim, tot.

Inf.-Regt. Nr. 88 Mainz, 6. Komp.

Musl. Christian Koch aus Oberweyer, gest. an j. Wun-

den Laz. Biarre 3. 10. 14.

Inf.-Regt. 171, Colmar i. E., 2. Batl., 6. Komp.

Musl. Arnold Gerling aus Limburg, leicht verw.

</

angehörigen zu unterrichten. Der Botschafter hatte Gelegenheit, sich aus eigener Wahrnehmung zu überzeugen, daß die Behandlung der Kriegsgefangenen den strengsten Vorschriften des Völkerrechts und der Humanität in jeder Weise entspricht. Dem Vernehmen nach wird unsererseits eine befristete Forderung nach einer ebenso zuverlässigen weitreichenden Orientierung über das Los der österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen gestellt werden. Sollten diese Feststellungen nicht termingemäß erfolgen oder ein nicht befriedigendes Ergebnis haben, so werden wir gezwungen sein, über die Art der weiteren Behandlung der feindlichen Kriegsgefangenen neue Entschlüsse zu fassen.

Zweiterlei Weihnachten.

Budapest, 8. Jan. Der Kriegsberichterstatter des „Esterl. Franz. Wltnr.“ meldet aus dem Kriegspressequartier: Unser amtlicher Bericht hat seinerzeit hervorgehoben, daß die Russen am Heiligen Abend unsere Truppen mit besonderer Festigkeit angegriffen haben, ohne daß ihnen diese ritterliche Tatkraft einen Erfolg gebracht hätte. Demgegenüber konnten die russischen Truppen gestern auf der ganzen Linie ungestört ihr Weihnachtsfest feiern. Der das Schlachtfeld bedeckende dichte Nebel, sowie die überhaupt auf dem größten Teil der Schlachtfront eingetretene Pause verhalf ihnen zu einem ruhigen Weihnachtsabend. Wlos ein hier und da dröhnender Schuß machte sie darauf aufmerksam, daß unsere Soldaten auf der Hut waren.

Türkei und Dreiverband.

Konstantinopel, 8. Jan. Der Vormarsch der türkischen Truppen im persischen Werbeidschan wird als überaus bedeutsam betrachtet, denn die osmanische Armee wird auf diese Weise beständig durch tausende von türkischen und persischen Freiwilligen verstärkt. Die Russen verloren bereits die wichtigsten Punkte des von ihnen besetzten Gebietes und zogen sich nach Metasche (an der Straße nach Tabris) zurück.

Konstantinopel, 8. Jan. (II.) Der große Generalstab teilt mit: Die russische Flotte hat gegen das internationale Recht gestern die offene Stadt Sinope beschossen und dabei zwei Häuser leicht beschädigt. Verluste an Menschenleben sind nicht zu bezagen. Vier Barren sind gesunken. Demgegenüber haben türkische Schiffe mit Erfolg russische Truppen, die sich in Mafrika und nördlich davon an der russischen Küste befanden, beschossen. Am 5. Januar machte ein englischer Kreuzer östlich von Merfina einen Landungsversuch. Das Feuer unserer Küstenwache zwang den Feind aber, sich zurückzuziehen. Er ließ mehrere Tote zurück.

Konstantinopel, 8. Jan. Wie aus Damaskus amtlich gemeldet wird, fand am 3. Januar in Verbindung mit der feierlichen Uebergabe einer Fahne an die 10. Division über den Hauptteil der für Ägypten bestimmten Expeditionen eine glänzende Parade statt, der die Wäls von Damaskus und Beirut, der Gouverneur des Libanons, der deutsche und der österreichische Konsul, eine Abordnung aus den verschiedenen Gegenden Persiens und die Oberhäupter der verschiedenen Bekenntnisse beizwohnten. Die Haltung der Truppen bildete den Gegenstand allgemeiner Anerkennung. Während des darauf veranstalteten Festmahls wurde eine Reihe patriotischer Ansprachen gehalten. Der Oberkommandant der Expeditionen gab in seiner Ansprache der Verehrung für die Herrscher der verbündeten Staaten Ausdruck.

Berlin, 3. Jan. Zu den Kämpfen im Kaukasus schreibt der italienische General Corri in der römischen „Tribuna“, daß weder die Türken noch die Russen große Erfolge davontragen könnten. Die ganze geographische Lage wie die spärlichen Straßen und Eisenbahnen sprächen dagegen. Rußland habe allerdings einige Vorteile, die jedoch nicht hoch anzuschlagen seien. Das Kaukasusgebirge verhindere große militärische Operationen.

Konstantinopel, 8. Januar. (II.) Der persische Ardenführer, Omar Khan, der bisher auf russischer Seite kämpfte, ist mit 250 Mann zu den Türken übergegangen. An der ägyptischen Grenze haben sich indische Reiter der türkischen Armee angeschlossen. Sie erzählten, daß viele Reiter nur auf die Gelegenheit warteten, ihnen zu folgen. Aus Bagdad wird gemeldet, daß 3000 Krieger mehrerer Stämme eingetroffen seien, um mit den Türken nach Bassorah zu fliehen.

„Kriegserlebnisse in Ostpreußen und Russisch-Polen.“

J. B. Limburg, 9. Januar.

Wie wir in der Samstag-Nummer kurz berichteten, hielt am letzten Freitagabend im großen Saale der „Alten Post“ Herr Militäroberpfarrer Dr. Pörtner aus Allenstein einen Vortrag mit Lichtbildern über das interessante und lehrreiche Thema: „Kriegserlebnisse in Ostpreußen und Russisch-Polen.“ Der Saal war sehr gut besetzt, besonders die Geistlichkeit und das Militär waren stark vertreten. Vor Beginn des Vortrages hielt Herr Landrat und Hauptmann und Kompagniechef Büchting eine kurze Ansprache, in der er darauf hinwies, daß dank der Aufopferung des Heeres und der Marine unser russisches Land von den Schrecken des Krieges verschont geblieben sei. Andererseits aber in dem östlichen Teil unseres Vaterlandes aus, in dem die Russen einbrachen und die schwersten Verwüstungen hervorgerufen haben. Herr Militäroberpfarrer Dr. Pörtner, in Limburg ein alter Bekannter, sei an den Grenzkämpfen im Osten beteiligt gewesen, und in welcher Weise, das zeige das Ehrenzeichen auf seiner Brust. Herr Dr. Pörtner sei infolge eines Ischiasleidens zu einem Kuraufenthalt nach Wiesbaden beurlaubt und werde nach seiner Genesung wieder auf den Kriegsschauplatz zurückkehren. Am Schluß seiner Worte dankt der Redner Herrn Dr. Pörtner namens der Erschienenen und des Roten Kreuzes für sein liebenswürdiges Entgegenkommen, womit er den Vortragsabend möglich gemacht habe.

Hierauf ergriff Herr Dr. Pörtner das Wort. Die Not eines furchtbaren Krieges hat sich auf unser Vaterland gelegt. Man sagt, Not bricht Eisen, man sagt aber auch, Not lehrt beten. Wenn man mit anfing, wie alles kam in den Tagen des unvergeßlichen August, dann möchte man sagen: es ist eine Gottesnot, die über das Vaterland hereingebrochen ist. Diese Not ist für uns wie ein Lebensquell gewesen, von dem Augenblicke an, als wir das Schwert zogen mußten. Und es ist auch in diesem gewaltigen Völkerringen so: Nicht die Arbeit an sich, die jemand tut, hat moralischen Wert, sondern allein, wie er die Arbeit tut. Als der Krieg ausbrach, war es, als ob auf einmal im Vaterland ein Riesenaltar sich erhoben hätte, und als ob alle Herzen sich auf diesem Altare niedergelegt hätten. Alles, was uns trennte, war verschwunden, auf allen Gebieten

gab es nur noch einen Ruf, der große Ruf der Not: Gott, Vaterland. Wie ein junges Menschenleben sein kurzes, kleines Dasein für nichts achtete in dem Gedanken, es opfern zu dürfen für die großen Güter der Heimat! Es ist gewiß, wenn der Krieg einmal ausgelöst ist — und er wird und muß ein Ruhmesblatt werden in der deutschen Geschichte —, dann werden noch wichtige Fragen, die mit dem Krieg in Zusammenhang stehen, gelöst werden: völkerechtlicher, militärischer und kultureller Art. Nur eine Frage kann heute beantwortet werden, die Urfrage „wie kam's?“ Redner wunderte sich, daß wir bis Mitte Juli im Vaterlande des Friedens noch so sicher waren, im Gegensatz zu jedem anderen, der in Rußland weilte. Er hatte vor einiger Zeit eine Zeitlang in Rußland gelebt und dort sagten die Offiziere offen heraus, daß der Krieg unvermeidlich sei. Die kriegstreiberischen Elemente in Rußland hatten die Zügel aller Handlungen in Händen, und der Großfürst Nikolai Nikolajewitsch war es, der das belannte Depehengaufspiel mit unserem Kaiser trieb. Der Zar selbst wußte nichts davon, und als er vielleicht später die Dinge erkannte, war es zu spät, um eine Wendung herbeizuführen. Es war Tatsache, daß Ende Juli bereits der Mobilisationsplan in den russischen Städten an der Grenze aushing, was unsere Herren vom Großen Generalstab nicht glauben wollten. Man konnte es dort auch nicht glauben, hatte doch Kaiser Wilhelm solche sichere offizielle Zusagen von russischer Seite und das Ehrenwort des Zaren: Es wird nicht mobil gemacht. Wer heute nicht begreift, daß unser Kaiser den Frieden wollte, der begreift überhaupt nichts mehr. Nur unsere Gegner lägen weiter, daß wir den Krieg gewollt haben, und die feindliche Lügenpresse verbreitete, wie Redner selbst las, u. a. die niederträchtige und gemeine Verleumdung, es sei vorgelommen, daß deutsche Frauen die Augen ermordeter französischer Soldaten als Kette um den Hals getragen hätten. Es wird der Tag einst kommen, an dem das deutsche Schwert der Wahrheit zum Siege verhelfen wird. Dann werden wir auch wissen, wer diejenigen waren, die den Krieg angezettelt haben. Nicht die Russen, nicht die Franzosen an sich, sondern dem englischen Herrmentum da drüben, dem es unangenehm war, daß wir in den letzten Jahrzehnten durch unsere Industrie, Kultur und Wissenschaft auf solche Höhe kamen. Die Engländer werden den Krieg verantworten müssen bis zum letzten Soldaten, der sein Blut vergießen muß.

Als der Krieg begann, haben in Rußland nicht nur, sondern überall in Mittel- und Süddeutschland sich aller Augen zunächst nach dem Westen gewandt. Und offen gestanden, anfangs glaubte auch ich, es wird wohl alles zuerst nach dem Westen geworfen werden, um durch Belgien in Frankreich einzufallen, und dann würden wir vielleicht erst mit den Russen abrechnen. Heute weiß jeder, daß die Entscheidung im Osten fallen wird. Das Bild von damals hat sich vollständig geändert, es mußte sich ändern. Doch wie war es bei Kriegsausbruch bei uns in Ostpreußen? Uns hat das Herz getrampt, wenn so manche tüchtige Frau weinend zu uns kam und fragte: wo ist mein Mann? wo ist mein Bruder? Warum sind unsere Gatten und Brüder nicht hier, warum helfen sie uns nicht? Sie sind fort im Westen, und wir werden hier ermordet, geplündert und geschändet von Rofalen. Ich möchte ihnen sagen: Geduld, es kommt! — Wir erfuhren zunächst nur von einer großen Armee, die sich westwärts nach Ostpreußen wählte, da war natürlich für uns der erste Gedanke, dieser Armee entgegenzumarshieren. Wir waren damals nur zwei Armeekorps und zwei Reservelkorps. Die von Osten herantommende Armee jedoch hatte 200 000 Streiter. Da hören wir plötzlich, es rückt von Süden her ein noch viel größeres russisches Heer nordwärts. Was sollten wir anfangen? Da hat der Herrgott geholfen. Er hat uns den Mann gesandt, der heute der populärste ist im ganzen deutschen Vaterlande: unser Hindenburg. Was wir in den kommenden Tagen an Marschen leisten mußten, war furchtbar und unsere Truppen wußten meist nicht, was los war. Nachts gingen unter dem Schutze der Dunkelheit zurück und am morgen ging es wieder vorwärts. Die Truppen litten Hunger und Durst, und auf allen Lippen schwebte die Frage: was ist los? Wir sagten ihnen, es muß so sein, es ist keine Flucht, es ist alles Abzucht. Nach der Entscheidung bei Tannenberg hat man erst klar gesehen, in welcher genialer Weise Hindenburg die gewaltige feindliche Uebermacht überwältigte und Hunderttausende von Russen ins Verderben brachte. So rückten in dem ostpreussischen Städtchen Hohenstein die Russen ein, um gleich darauf von der deutschen Artillerie total vernichtet zu werden. Das Städtchen wurde allerdings fast ganz zerstört. Redner schilderte in anschaulicher Weise die grauenvollen Szenen bei der Schlacht in der Gegend von Tannenberg, wo der Feind jene gewaltigen Opfer an Gefangenen, Toten und Verwundeten bringen mußte. So seien in einem der Seen allein 10 000 Russen elend ertrunken. Neben den erbeuteten Kriegsmaterialien und -Trophäen habe man bei einem kommandierenden General einen wichtigen Fund gemacht: man entdeckte bei ihm eine rote Mappe, und in derselben war auf dem ersten Blatt der Aufmarsch der preussischen Truppen gegen Rußland, entworfen von Generaloberst von Raden, enthalten, die anderen Blätter enthielten absolut genaue Photographien der Festungen Graudenz und Thorn. Ueberall arbeiteten die Russen mit Spionen und — dem Rubel. Seit vielen Jahren hatten sich in Ostpreußen Russen angesiedelt und man fand hierfür keine Erklärung. Erst nachher wurde es klar, daß sich diese angeblichen russischen Bauern dort niederließen, um Spionage zu treiben.

Als wir dann auch mit Rennenkampf fertig waren, und ihn über Stallupönen nach Rußland zurückgeschickt hatten, ging es wieder zurück nach Posen, wo es hieß: „wir werden verladen.“ Wohin? Wir fuhrten, fuhrten, und als wir ausstiegen, waren wir in Genshogan. Unsere Soldaten, die wie die Helben gekämpft hatten, ruhten zwei Tage von ihren Strapazen aus. Wir hielten hier Gottesdienste ab, und ich möchte nur, daß Sie es einmal sehen, wenn nach schweren, harten Kampfstagen die Soldaten gerufen werden zum Gottesdienst. Einmal hatten sich auf meine Frage 1100 Soldaten zum Empfang der hl. Kommunion gemeldet. Die Eindride, die man vom religiösen Empfinden unserer Truppen gewann, sind zu erhaben, als daß man sie schildern könnte. — Der Redner erwähnt sodann, daß die Russen, um die abergläubigen Soldaten gegen uns aufzuheben, denselben gefagt hätten, die Deutschen hätten in der allernächsten Genshogan Kapelle das geheiligte Mutter-Gottesbild entweißt, die kostbaren Steine entfernt und in der Kapelle gelantz. Er überzeugte sich durch eigenen Augenschein, daß dies eine gemeine und wohlbedachte Verleumdung war, um den fanatischen Haß der Russen, die an dem Heiligenbilde mit abergläubiger Verehrung hängen, zu erwecken. Auch von dem Pfarrer der Kapelle wurde erklärt, daß die deutschen Krieger sich in dem Gotteshaus durchaus ehrfürchtig benommen hätten. Der Vortragende ist begeistert von dem Heldentum und -sinn unserer Truppen, und wenn sie so weiter sechten wie bisher, was sollen wir für die Zukunft fürchten?

Es ist vielfach im deutschen Vaterlande noch nicht so recht zum Bewußtsein gekommen, was von jedem einzelnen verlangt wird. Hinter der streitenden Armee muß eine betende sein. Und es ist ein Unrecht, wenn wir wissen, daß keine Not kommt und wenn der Landwirt sein Vieh mit Brotgetreide füttert. Wirken wir dahin, daß das, was die Regierung uns sagt, sparsam zu sein, auch überall befolgt wird! Jeder muß in seiner Art ein Soldat und auf seinen Posten sein. Dann aber braucht man kein großer Prophet zu sein, dann wird die Zukunft uns einen ruhmreichen Frieden bringen.

Liegt dir Gestern klar und offen,
Wirft du heute trächtig frei,
Darfst du auf ein Morgen hoffen,
Das nicht minder glücklich sei.

Der zweite Teil des Vortrages brachte eine Reihe sehr anschaulicher Lichtbilder, die die Zuschauer hinwegführten in die verwüsteten Gegenden Ostpreußens, nach Polen, ins offene Schlachtfeld usw. Alle Bilder gaben deutlich zu erkennen, welche gewaltige Arbeit von Heerführern und Truppen geleistet wird, aber auch, wie verheerend des Krieges harte Hand über die betroffenen Länder gegangen ist. Herr Dr. Pörtner, der die Aufnahmen selbst machte, verstand es, mit Ernst und Humor alle Bilder zu erläutern. Zum Schluß erschien das Bildnis Kaiser Wilhelms und der Vortragende brachte auf den obersten Kriegsherrn ein dreifaches Hurra aus, in das die Erschienenen begeistert einstimmten.

Damit hatte der Vortragsabend sein Ende gefunden. Alle, die dabei waren, werden Herrn Dr. Pörtner für seine glänzenden Ausführungen Dank zollen. Aber auch den Herren Domdekan Dr. Hilpisch und Landrat und Hauptmann und Kompagniechef Büchting gebührt Dank, die die Vorträge zu diesem prächtigen Abend geleistet haben. Hoffen wir nun, daß auch dem Roten Kreuz ein Gewinn an materiellem Werte zuziehen möge, ebenso groß, wie für alle Teilnehmer des Abends der ideelle Gewinn gewesen ist. Dann hat der Vortrag glänzende Früchte getragen!

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, 11 Januar 1915.

„Militärpersonalie.“ Herr Regierungsbaumeister Reutener von hier, Oberleutnant der Res. des Kraftfahr-Bat., jetzt beim Erzog-Bat. des Eisen-Bat. Nr. 4, wurde zum Hauptmann befördert.

„Unzulässige Feldpostsendungen.“ In der Tagespresse ist kürzlich als wirksames Mittel gegen Ungeziefer für unsere im Osten kämpfenden Truppen Schwefelsäure in 100 Gramm-Flaschen angepriesen worden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Versendung von Schwefelsäure mit der Post wegen seiner Feuergefährlichkeit verboten ist und schwere Verbindlichkeiten nach sich ziehen kann.

„Ausstellung.“ Das preussische Unterrichtsministerium hat zum Zwecke der Unterstützung der Heimatkulturbewegungen eine öffentliche Wanderausstellung von Zeichnungen und Gemälden nach alten malerischen Heimatmotiven veranstaltet. Die Ausstellungsobjekte sind vorbildliche Originalaufnahmen von Schülern höherer Schulen in Preußen, außerdem ist auch die königliche Kunstakademie in Cassel und die königliche Kunstschule in Berlin mit entsprechenden Schülerarbeiten vertreten. Auch aus unserer Provinz sind nach Auswahl einige höhere Schulen, darunter auch das Gymnasium und Realprogymnasium in Limburg, an der Ausstellung beteiligt. Die städtische Ausstellung, die dem Besucher einen kleinen Einblick in die architektonischen Kunstsätze unseres lieben Vaterlandes vermittelt, dürfte besonders die Förderer des Heimatbundes, die Behörden, Schulleiter und Kunstkenner interessieren. — Bis zum 15. d. Mts. ist die Ausstellung in der Aula des hiesigen Gymnasiums. Die beste Besuchszeit ist von 10 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags. Eintritt wird nicht erhoben.

„Reichsgerichtsentcheidung.“ Wegen Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz ist vom Landgericht Limburg am 6. Juli der Betriebsleiter eines Steinbruchs in der Nähe von Marienburg, August Gräntorn, zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Der Inhaber eines benachbarten Steinbruchs hatte den Angeklagten gebeten, ihm mit etwas Sprengstoff auszuhelfen. Der Angeklagte, der selbst keine polizeiliche Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoff hat, forderte seinen Schießmeister Sch. auf, ihm einige Tronit-Patronen zu geben. Sch. weigerte sich, dies zu tun, da er sich sonst strafbar mache. Der Angeklagte nahm schließlich einige Patronen aus dem Aufbewahrungstraum, um sie dem Kollegen zu bringen, gab sie aber schließlich doch dem Schießmeister Sch. zurück. In seiner Revision machte der Angeklagte geltend, er habe geglaubt, als Geschäftsleiter einer G. m. b. H., welcher die Erlaubnis zum Sprengstoffbesitz hat, selbst diese Erlaubnis zu besitzen. Der Reichsanwalt hielt diesen Einwand für beachtlich, da er als tatsächlicher, nicht als Rechtsirrtum aufgefagt werden könne. Das Reichsgericht erkannte jedoch auf Verwerfung der Revision.

„Die Spareinlagen bei der Nassauischen Sparkasse haben sich im vergangenen Jahre um nicht weniger als 5 1/2 Millionen Mark vermehrt, also um denselben Betrag, um welchen sich auch im Jahre vorher (1913) die Spareinlagen vermehrt hatten. Dieses Resultat ist um so bemerkenswerter, als die ersten Mobilisationskämpfe und die Zeichnung auf die Kriegsanleihe große Anforderungen an die Nassauische Sparkasse gestellt hatten. Für die Kriegsanleihe waren allein von den Sparern sieben Millionen Mark an Spareinlagen abgehoben worden. Der Gesamtbetrag der Spareinlagen der Nassauischen Sparkasse beläuft sich jetzt auf 152 Millionen Mark.“

„Camberg, 9. Jan. Daß Gold noch reichlich im Verkehr ist, hat die Einammlung des Gendarmerie-Wachmeisters Traubhardt dahier bewiesen. 26 000 Mark hat derselbe bis jetzt der hiesigen Postanstalt zugeführt und von ungefähr gleichem Erfolge sind die Bemühungen des hiesigen Vorstehersvereins und der Sammelstelle der Nassauischen Landesbank gewesen. Also noch einmal: Gold heraus und alle Ungleichheit beseite. Keinerlei Anlaß liegt zu dieser Vor.“

Berlin, 8. Jan. (II.) Der Hauptvorstand des deutschen Ostmarkenvereins erklärt in seinem Organ, daß die Nachricht von der Auflösung seiner Organisation unzutreffend sei.

„Rotterdam, 8. Jan. (II.) Wie „Daily Telegraph“ aus Petersburg berichtet, wurde in den letzten Kämpfen der bekannte Komponist Franz Lehar von den Russen gefangen genommen.“

Öffentlicher Wetterdienst

Wetterausicht für Dienstag, den 12. Januar 1915.

Trübe mit Niederschlägen, milde und zeitweise aufziehender vorherrschend südwestliche Winde.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen muß wiederum eine größere Zahl Militärpersonen in Bürgerquartieren untergebracht werden.

Es ist nun in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen, daß einzelne Quartierwirte die ihnen von der Einquartierungs-Kommission zugeteilten Mannschaften zurückgewiesen haben. Ein solches Verfahren ist durchaus unzulässig und muß in diesen Fällen entweder das Quartier gemäß § 6 des Kriegsteilnahme-Gesetzes zwangsweise belegt oder es müssen die zugewiesenen Mannschaften auf Kosten des betr. Quartiergebers anderweitig untergebracht werden.

Die Belegung der Quartiere erfolgt seitens der Einquartierungskommission nach sorgfältiger Prüfung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der einzelnen Leistungspflichtigen, sodaß die mehrfach geäußerten Behauptungen über ungerechte Verteilung der Lasten durchaus unbegründet sind.

Ein weiterer Mißstand besteht darin, daß bei Neueinquartierungen bzw. bei Umliegungen von Mannschaften mitunter an einem Tage hundert und noch mehr Personen zum Einquartierungsbureau kommen, um dort ihre Wünsche und vermeintlichen Beschwerden über die Verteilung der Einquartierung vorzutragen.

Empfindliche Störungen des ohne n in der jetzigen Kriegszeit sehr umfangreichen Dienstbetriebes sind die unausbleibliche Folge.

Einmalige begründete Reklamationen sollte man daher schriftlich an die Einquartierungskommission richten. Wir bemerken jedoch gleichzeitig, daß nur durchaus dringende Gründe Berücksichtigung finden können.

Limburg, den 11. Januar 1915.

Der Magistrat:
Haerten.

4/7

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (S. S. 207) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die **Nutzung der Jagd** in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk **Thalheim**, bestehend aus dem Jagdbezirk I, zur Größe von 552 ha, mit Reh-, Hasen-, Fasanen- und Rebhühner-Bestand, auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1915, durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 11. bis 25. Januar 1915 im Dienstzimmer des Unterzeichneten öffentlich aus. **Verpachtungstermin ist auf den 25. Januar 1915, mittags 1 Uhr**, im Lokale des Gemeindefaßes anberaumt. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der vorbezeichneten Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisaußschuß zu Limburg erheben. Bis zum Ablauf der selben Auslegungsfrist sind etwaige Anträge auf Vereinigung von Grundflächen mit Eigenjagdbezirken oder auf Ausschluss von Grundflächen aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk bei mir zu stellen (§§ 7, 13 der Jagdordnung).

Thalheim, den 9. Januar 1915.

Der Jagdvorsteher.

7/7

Wagenbach, Bürgermeisterstellvertreter.

Bekanntmachung.

Um eine Übersicht über die von der Einwohnerschaft der Stadt Limburg noch benötigten Mengen **Speisefartoffeln** zu bekommen, werden die Haushaltungsvorstände ersucht, ihren Bedarf an Speisefartoffeln bis spätestens **15. Januar 1915** in eine im Votenzimmer des Rathauses offene gelegte Liste einzutragen zu wollen.

Limburg, den 9. Januar 1915.

Der Magistrat:
Haerten.

3/7

Holzversteigerung.

**Donnerstag den 14. Januar 1915,
vormittags 10 Uhr**

werden in dem Freiherrlich von Dungen'schen Walde Gleisenberg, Gemarkung Steinbach, an Ort und Stelle gegen Kredit bis Martini 1915 versteigert:

59 Rm. Eichen-Knüttelholz und
1875 Stück Eichen-Wellen.

Schloß Dehn, den 9. Januar 1915.

Freiherrlich von Dungen'sche Rentei.

Verdingung.

Zum Neubau eines 1100 m langen Bismarckweges von Neesbach nach der Bezirksstraße Niederbrechen-Kirberg, Kr. Limburg, Bahnstation Niederbrechen, sollen öffentlich vergeben werden:

Los I: Die Erd- und Fahrbaubarbeiten einschl. Verlegen der Durchlässe und Anfuhr der Gerüst- und Decksteine.
Los II: Die Lieferung von 78 Stück Zementrohren frei Baustelle.

Los III: Das Brechen von 1227 cbm Gerüststeinen in den Brücken bei Niederbrechen.

Los IV: Die Anlieferung von 508 cbm Basalt-Kleinschlag frei Bf. Niederbrechen.

Zeichnungen, Bedingungen und Massenberechnungen liegen hier offen. Angebotsformulare sind gegen vorherige Einzahlung von 1.20 M. für Los I und von je 40 Pfg. für eins der übrigen Lose zu haben. — Verschlussfrist, entsprechend bezeichnete Angebote müssen bis Freitag den 29. d. Mts., vormittags 10 Uhr hier eingegangen sein und werden dann eröffnet. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Idstein, den 9. 1. 1915.

Das Landesbauamt.

Ursprungszeugnisse

zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei.



Heute nachmittag verschied zu Corbach nach längerem Leiden unsere innig geliebte Mutter

Frau Landgerichtspräsident
Bertha Hagemann

geb. Müller.

In tiefer Trauer:

Else Fürer, geb. Hagemann,
Ludwig Hagemann, Amtsrichter in Barmen,
Emilie Hagemann, geb. Herdejost,
J. Fürer, Gymnasialprofessor in Corbach.

Corbach, den 8. Januar 1915.

5/7

Beerdigung: Montag den 11. Januar, nachm. 3 1/2 Uhr zu Corbach.

Gegen Nässe und Kälte

Die

Armee-Schutz-Hose

D. R. G. M. 618184

„Endlich trocken“

wasserdicht, feldgrau, äusserst haltbar

über die Uniform-Hose zu ziehen

für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Die Schutzhose ist in einigen Sekunden über die Stiefel und Uniformhose zu ziehen, kann auch in Stiefeln u. Gamaschen getragen werden. Bei Regen, Schnee und sonstiger Feuchtigkeit ist die Uniformhose vor Nässe geschützt, und klein zusammengerollt ist die Schutzhose bequem mitzuführen.

Sorte I Als 500 Grammbrief Sorte II

12.50 zu versenden. 8.50

für kleine, mittlere, grosse u. ganz grosse Figuren.

Alleinverkauf f. Limburg u. Umgegend.

Ferner empfehle

Wasserdichte Westen

in Mosettigbatist, Seide feldgrau Lasting mit reinwollenem Lamafutter.

Lederwesten — Pelzwesten.

Wilh. Lehnard senior

Kornmarkt.

2/7

Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar!

Kreisarbeitsnachweis Limburg a. L.

Walderdorfer Hof Telefon 107

vermittelt für Arbeitnehmer kostenlos

gewerbliche, nichtgewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter, Tagelöhner, weibl. Dienstboten, Küchen- u. Kindermädchen, landwirtschaftliche Knechte, Mägde, Fabrik-Arbeiter und Arbeiterinnen.

Bürostunden 10-12 1/2, vorm., 4-8 nachm.

Piano

wegen Einberufung d. Besitz.
billig zu verkaufen. 3/6
Unt. Schiede 1a pt.

Dragt Uuer Gold
zur Reichsbank!

Wohnung, 2 Zimmer,
Kammer und Küche, Frankfurtstr. 5, sofort an ruhige Leute zu vermieten. 1/5
Zu erfr. bei Gottfr. Schäfer,
Unt. Grabenstr. 29.

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Buchbinderereien):

Raffinierter Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1915. Redigiert von W. Wittgen.
72 S. 4°, geh. — Preis 25 Pfg.

Zur Ausnutzung der diesjährigen reichen Ernte besonders zu empfehlen:

Obsteinfachlein 15. Aufl. von Königl. Garteninspektor E. Zunge. Preis M. 1.50.

Dörrobuchlein 7. Aufl. von Königl. Garteninspektor E. Zunge. Preis M. 1.—.

Ferner:

Geldpostkarten

mit Kriegsbildern von Maler G. J. Frankenbach. Bestehend aus 6 versch. Bildern mit Text. Sehr erheiternd. 100 Stück 60 Pfg. 1000 Stück 5 M. Dieselben (Doppellisten) mit Rückantwort. 100 Stück 1.20 M., 1000 Stück 10 M.

Die reichhaltigste, interessanteste
und gediegenste
Zeitschrift für jeden Kleintier-Züchter
ist und bleibt die vornehm illustrierte

Tier-Börse

BERLIN SO. 16 Cöpenicker Str. 71.

In der Tier-Börse finden Sie alles Wissenswerte über Geflügel, Hunde, Zimmervögel, Kaninchen, Ziegen, Schafe, Bienen, Aquarien, Gartenbau, Landwirtschaft usw. usw.

Erfolgsicheres Insertionsorgan,
pro Zeile nur 20 Pf., bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Abonnementspreis: für Selbstabholer auf der Post nur 78 Pf., frei Haus durch die Post nur 90 Pf. pro Vierteljahr.

Vergessen Sie Probenummer gratis und franko. Inserate nimmt die Expedition dieses Blattes zu Originalpreisen entgegen.

Für Bäcker und Brotverkäufer.

Wir machen die Herren Bäckermeister und Brotverkäufer auf die amtliche Bekanntmachung der Verordnung über den Verkehr mit Brot vom 23. Oktober 1914 aufmerksam.

Nach Bundesrats-Vorschrift ist diese Verordnung in den Bäckereien und Brotverkaufsräumen auszuhängen.

Aushängeplakate sind zum Preise von 40 Pfg. zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei,
Limburg, Brückengasse 11.